

Fachbereich/Amt/Stab: II / 65	Datum: 02.02.2018	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlicher Teil <input type="checkbox"/> nichtöffentlicher Teil	Vorlagen-Nr.:
Beratungsfolge:	Sitzungstermine:		531/16
1. Hauptausschuss	20.03.2018		Eingang Büro des Bürgermeisters: B.-L. 26/2.18
2. Rat	22.03.2018		
3.			
Betrifft: VIII. Änderung der Satzung für den Friedhof der Stadt Burscheid -Friedhofssatzung-			Bezug auf Beratung am:
			Vorlagen-Nr.:

Beschlussvorschlag:

a) Für den Hauptausschuss

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat den unter b) genannten Beschluss zu fassen.

b) für den Rat

Der Rat der Stadt Burscheid beschließt die VIII. Änderung der Satzung für den Friedhof der Stadt Burscheid -Friedhofssatzung-

Beratungsergebnis: Gremium und Sitzungstermine wie Beratungsfolge (siehe oben)

Nur ausfüllen, wenn abweichend von Beratungsfolge	Gremium	1.	2.	3.
		Sitzung am		
Abstimmungs- ergebnis <input type="checkbox"/> siehe Anlage	Einstimmig dafür	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ja-Stimmen			
	Nein-Stimmen			
	Enthaltungen			
Lt. Beschlussvorlage		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entspr. protok. Änderung / Ergänzung		<input type="checkbox"/> siehe Anlage	<input type="checkbox"/> siehe Anlage	<input type="checkbox"/> siehe Anlage
Kein Beschluss <input type="checkbox"/>	zurückgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	verwiesen in			

Begründung:

Sachverhalt

Der Hauptausschuss hat in den vergangenen Jahren verschiedene Beschlüsse zur Errichtung zusätzlicher Grabformen auf dem Burscheider Friedhof gefasst. Neben der Errichtung von Baumurnengräbern und dem Einbau von Grabkammern auf dem alten Friedhofsteil wurde im Jahr 2017 der Bau einer Kolumbarienanlage beschlossen.

Mit der Fertigstellung der Kolumbarienanlage im Frühjahr 2018 wurden alle beschlossenen Maßnahmen abschließend umgesetzt.

Die nunmehr zur Beschlussfassung vorgelegten Änderungen betreffen u.a. auch die Gestaltung der an den Kolumbarien angebrachten Verschlussplatten. Neben der bereits beschlossenen Regelung, die Verschlussplatten mit den persönlichen Daten des Verstorbenen zu versehen, schlägt die Verwaltung zusätzlich vor, die Anbringung einer Vase und eines kleinen Grablichtes zuzulassen. Erfahrungen aus Nachbarkommunen zeigen, dass es Wunsch vieler Hinterbliebener ist, die Verschlussplatten der Kolumbarien entsprechend zu gestalten.

Eine weitere vorgeschlagene Änderung betrifft die Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten. Hierbei trägt die Verwaltung dem Wunsch vieler Hinterbliebenen Rechnung, Grabstätten vorzeitig, d.h. vor Ablauf der Ruhefrist, zurückzugeben. Die Verwaltung hat in den letzten Jahren die Erfahrung gemacht, dass viele Angehörige aus verschiedensten Gründen nicht mehr in der Lage sind, die Grabstätten entsprechend zu pflegen. Im Ergebnis ist hier eine deutliche Steigerung der Anfragen nach einer vorzeitigen Rückgabe des Nutzungsrechtes zu verzeichnen. Das Problem ist auch gut auf dem Friedhof sichtbar.

Die Verwaltung schlägt vor, die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes zu ermöglichen. Die weitere Pflege der Grabstätte soll bis zum Ablauf der Ruhefrist durch einen von der Stadt beauftragten Friedhofsgärtner erfolgen. Die Kosten für die Pflege der Grabstätte sind hierbei von den Nutzungsberechtigten vorab in voller Höhe zu zahlen.

Bei der Beschlussfassung über die Schließung der sog. Löhfelder wurde im Jahr 2011 von der Verwaltung versehentlich der 10.10.2037 als Ablauf der letzten Ruhefrist für Flur 40 genannt. Da die letzte Bestattung im Flur 40 jedoch am 13.01.2011 durchgeführt wurde, endet die letzte Ruhefrist dort am 12.01.2041. Eine entsprechende Satzungsänderung ist somit erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen	
<input type="checkbox"/> Ja ↓	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Die Mittel stehen im Haushaltsplan zur Verfügung	
<input type="checkbox"/> Ja →	Produkt-Nr./Bezeichnung:
<input type="checkbox"/> Nein (siehe Beschlussvorschlag)	

Gesamtkosten der Maßnahme EUR	Lfd. Ausgaben, jährlich EUR
-------------------------------------	-----------------------------------

Ist die Vorlage bzw. das Konzept/Projekt relevant für den demographischen Wandel? Betreffen die demographischen Entwicklungen – abnehmende Geburtenzahl, steigende Lebenserwartung oder/und Wanderungsbewegungen der Bevölkerung (Zuzüge und Fortzüge) – diese Vorlage bzw. das Konzept/Projekt?	
<input type="checkbox"/> Ja... ↓	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Die Vorlage bzw. das Konzept/Projekt kann folgenden Leitzielen zur aktiven Gestaltung des demographischen Wandels zugeordnet werden (Mehrfachnennungen möglich):

Burscheid fördert...

- Chancengleichheit für alle! (Integration, Migration)
- familienfreundliche Lebensbedingungen! (Kinder, Jugendliche, Familien)
- ein gutes und l(i)ebenwertes Umfeld für alle Generationen! (Stadtentwicklung, Infrastruktur)
- Bildung in allen Lebenslagen und -phasen! (Bildung, Qualifikation)
- bürgerschaftliches Engagement und Selbstbestimmung! (Partizipation, bürgerschaftl. Engagement)
- wohnortnahe und bedarfsgerechte Gesundheitsversorgung und Pflege! (Gesundheit, Pflege)
- wirtschaftliche Standortfaktoren! (Wirtschaft, Arbeitsmarkt)

Inwiefern? (Bitte Zuordnung und Beitrag zum entsprechenden Leitziel kurz in Stichworten erläutern.)

Der Bürgermeister

Caplan 

- Anlagen

Beschlussausführung:

Die Ausführung des Beschlusses erfolgte wie nachstehend aufgeführt.

Datum:	Maßnahme:	Ausführ. Amt/ Sachbearbeiter:

bisher

neu

§ 4 Schließung und Entwidmung

(4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Die für den Friedhof der Stadt Burscheid im Bebauungsplan 53 (Löhfelder) ausgewiesene Fläche ist seit dem 01.01.2012 geschlossen. Die Schließung erfolgt durch Auslaufen von Nutzungsrechten.

Durch die Schließung erlischt das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen nach folgender Maßgabe:

Flur 40
Bestattungen und Beisetzungen sind möglich, wenn das Nutzungsrecht nicht über den 10.10.2037 hinaus verlängert werden muss.

Flur 41
Bestattungen und Beisetzungen sind möglich, wenn das Nutzungsrecht nicht über den 10.10.2037 hinaus verlängert werden muss.

Flur 42
Bestattungen und Beisetzungen sind möglich, wenn das Nutzungsrecht nicht über den 25.10.2031 hinaus verlängert werden muss.

Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen in Wahlgrabkammern und Urnenwahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten

- bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles
- und
- bei Umbettungen von Urnen

Flur 40
Bestattungen und Beisetzungen sind möglich, wenn das Nutzungsrecht nicht über den **12.01.2041** hinaus verlängert werden muss.

bisher

neu

auf Antrag Wahlgrabstätten bzw.
Urnenwahlgrabstätten für die restliche
Nutzungszeit der bisherigen
Wahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.

§ 17

Reihengrabstätten

(5) Der Nutzungsberechtigte kann frühesten nach Ablauf von 25 Jahren nach Verleihung des Nutzungsrechtes auf das Nutzungsrecht der Reihengrabstätte nach Abs.2 Buchstabe a) verzichten. Der Verzicht muss schriftlich erklärt werden. Eventuell auf der Grabstätte befindliche Grabsteine und sonstige bauliche Anlagen sind innerhalb eines Monats zu entfernen. Eine Rückerstattung von Nutzungsgebühren erfolgt nicht.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat bei einem vorzeitigen Verzicht auf das Nutzungsrecht eine Gebühr für die Abräumung sowie die jährliche Pflege der eingeebneten Grabstätte bis zum Ablauf der ursprünglichen Ruhefrist für jedes angefangene Kalenderjahr zu leisten. Nicht berücksichtigt wird für die jährliche Pflege das Jahr des Verzichts. Die gesamte Gebühr wird in voller Höhe mit dem Tage des Verzichts fällig.

§ 18

Wahlgrabstätten

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückerstattung von Nutzungsgebühren erfolgt nicht.

(10) Der Nutzungsberechtigte kann frühesten nach Ablauf von 25 Jahren nach Verleihung des Nutzungsrechtes auf das Nutzungsrecht der Wahlgrabstätte verzichten. Der Verzicht muss schriftlich erklärt werden. Eventuell auf der Grabstätte befindliche Grabsteine und sonstige bauliche Anlagen sind innerhalb eines Monats zu entfernen. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückerstattung von Nutzungsgebühren erfolgt nicht.

bisher

neu

(11) Der Nutzungsberechtigte hat bei einem vorzeitigen Verzicht auf das Nutzungsrecht eine Gebühr für die Abräumung sowie die jährliche Pflege der eingeebneten Grabstätte bis zum Ablauf der ursprünglichen Ruhefrist für jedes angefangene Kalenderjahr zu leisten. Nicht berücksichtigt wird für die jährliche Pflege das Jahr des Verzichts. Die gesamte Gebühr wird in voller Höhe mit dem Tage des Verzichts fällig.

**§ 19
Urnengrabstätten,
Urnenreihengrabstätten und
Anonyme Urnengrabstätten**

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Urnenwahlgrabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Urnenwahlgrabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückerstattung von Nutzungsgebühren erfolgt nicht.

(9) Der Nutzungsberechtigte kann frühesten nach Ablauf von 15 Jahren nach Verleihung des Nutzungsrechtes auf das Nutzungsrecht der Urnenwahlgrabstätte verzichten. Der Verzicht muss schriftlich erklärt werden. Eventuell auf der Grabstätte befindliche Grabsteine und sonstige bauliche Anlagen sind innerhalb eines Monats zu entfernen. Das Nutzungsrecht an unbelegten Urnenwahlgrabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Urnenwahlgrabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückerstattung von Nutzungsgebühren erfolgt nicht.

(10) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrab- und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten und Anonyme Urnengrabstätten.

(10) Der Nutzungsberechtigte hat bei einem vorzeitigen Verzicht auf das Nutzungsrecht eine Gebühr für die Abräumung sowie die jährliche Pflege der eingeebneten Grabstätte bis zum Ablauf der ursprünglichen Ruhefrist für jedes angefangene Kalenderjahr zu leisten. Nicht berücksichtigt wird für die jährliche Pflege das Jahr des Verzichts. Die gesamte Gebühr wird in voller Höhe mit dem Tage des Verzichts fällig.

bisher

neu

**20 a
Kolumbarien**

(2) Die Verschlussplatte kann mit den persönlichen Daten der/ des Verstorbenen versehen werden. Die §§ 24 Abs. 1, 2, u. 26 finden analog Anwendung.

(11) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrab- und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten und Anonyme Urnengrabstätten.

(2) Die Verschlussplatte kann mit den persönlichen Daten der/ des Verstorbenen versehen werden. **Zusätzlich dürfen an den Verschlussplatten eine Vase und ein kleines Grablicht angebracht werden.** Die §§ 24 Abs. 1, 2, u. 26 finden analog Anwendung. **Der Betrieb des Grablichtes ist nur mit Teelichtern oder elektrischen Kerzen gestattet. Herkömmliche Grablichter sind nicht zugelassen und werden von der Friedhofsverwaltung entfernt. Ausladender Blumenschmuck, der die nebenliegenden Platten behindert oder verschmutzt, wird ebenfalls durch die Friedhofsverwaltung entfernt.**

**§ 21
Grabkammern (nur noch anwendbar bei vorhandenen Nutzungsrechten an Wahlgrabkammern)**

**§ 21
Grabkammern**

VIII. Änderung der Satzung für den Friedhof der Stadt Burscheid – Friedhofssatzung –

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) – in der jeweils bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Burscheid am 22. März 2018 folgende VIII. Änderung der Satzung für den Friedhof der Stadt Burscheid – Friedhofssatzung – vom 21. Februar 2001, in der Fassung der VII. Änderung vom 26. November 2015, beschlossen:

Artikel I:

1. § 4 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

Die für den Friedhof der Stadt Burscheid im Bebauungsplan 53 (Löhfelder) ausgewiesene Fläche ist seit dem 01.01.2012 geschlossen. Die Schließung erfolgt durch Auslaufen von Nutzungsrechten.

Durch die Schließung erlischt das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen nach folgender Maßgabe:

Flur 40

Bestattungen und Beisetzungen sind möglich, wenn das Nutzungsrecht nicht über den **12.01.2041** hinaus verlängert werden muss.

Flur 41

Bestattungen und Beisetzungen sind möglich, wenn das Nutzungsrecht nicht über den **10.10.2037** hinaus verlängert werden muss.

Flur 42

Bestattungen und Beisetzungen sind möglich, wenn das Nutzungsrecht nicht über den **25.10.2031** hinaus verlängert werden muss.

Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen in Wahlgrabkammern und Urnenwahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten

- bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles
- und
- bei Umbettungen von Urnen

auf Antrag Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten für die restliche Nutzungszeit der bisherigen Wahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.

2. § 17 Abs. 5 und 6 werden hinzugefügt

(5) Der Nutzungsberechtigte kann frühesten nach Ablauf von 25 Jahren nach Verleihung des Nutzungsrechtes auf das Nutzungsrecht der Reihengrabstätte nach Abs.2 Buchstabe a) verzichten. Der Verzicht muss schriftlich erklärt werden. Eventuell auf der Grabstätte befindliche Grabsteine und sonstige bauliche Anlagen sind innerhalb eines Monats zu entfernen. Eine Rückerstattung von Nutzungsgebühren erfolgt nicht.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat bei einem vorzeitigen Verzicht auf das Nutzungsrecht eine Gebühr für die Abräumung sowie die jährliche Pflege der eingeebneten Grabstätte bis zum Ablauf der ursprünglichen Ruhefrist für jedes angefangene Kalenderjahr zu leisten. Nicht berücksichtigt wird für die jährliche Pflege das Jahr des Verzichts. Die gesamte Gebühr wird in voller Höhe mit dem Tage des Verzichts fällig.

3. § 18 Abs. 10 wird wie folgt neu gefasst:

(10) Der Nutzungsberechtigte kann frühesten nach Ablauf von 25 Jahren nach Verleihung des Nutzungsrechtes auf das Nutzungsrecht der Wahlgrabstätte verzichten. Der Verzicht muss schriftlich erklärt werden. Eventuell auf der Grabstätte befindliche Grabsteine und sonstige bauliche Anlagen sind innerhalb eines Monats zu entfernen. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückerstattung von Nutzungsgebühren erfolgt nicht.

4. § 18 Abs. 11 wird hinzugefügt

(11) Der Nutzungsberechtigte hat bei einem vorzeitigen Verzicht auf das Nutzungsrecht eine Gebühr für die Abräumung sowie die jährliche Pflege der eingeebneten Grabstätte bis zum Ablauf der ursprünglichen Ruhefrist für jedes angefangene Kalenderjahr zu leisten. Nicht berücksichtigt wird für die jährliche Pflege das Jahr des Verzichts. Die gesamte Gebühr wird in voller Höhe mit dem Tage des Verzichts fällig.

5. § 19 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

(9) Der Nutzungsberechtigte kann frühesten nach Ablauf von 15 Jahren nach Verleihung des Nutzungsrechtes auf das Nutzungsrecht der Urnenwahlgrabstätte verzichten. Der Verzicht muss schriftlich erklärt werden. Eventuell auf der Grabstätte befindliche Grabsteine und sonstige bauliche Anlagen sind innerhalb eines Monats zu entfernen. Das Nutzungsrecht an unbelegten Urnenwahlgrabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Urnenwahlgrabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückerstattung von Nutzungsgebühren erfolgt nicht.

6. § 19 Abs. 10 wird wie folgt neu gefasst:

(10) Der Nutzungsberechtigte hat bei einem vorzeitigen Verzicht auf das Nutzungsrecht eine Gebühr für die Abräumung sowie die jährliche Pflege der eingeebneten Grabstätte bis zum Ablauf der ursprünglichen Ruhefrist für jedes angefangene Kalenderjahr zu leisten. Nicht berücksichtigt wird für die jährliche Pflege das Jahr des Verzichts. Die gesamte Gebühr wird in voller Höhe mit dem Tage des Verzichts fällig.

7. Der bisherige § 19 Abs. 10 wird zu Abs. 11

(11) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrab- und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten und Anonyme Urnengrabstätten.

8. § 20a Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Verschlussplatte kann mit den persönlichen Daten der/ des Verstorbenen versehen werden. Zusätzlich dürfen an den Verschlussplatten eine Vase und ein kleines Grablicht angebracht werden. Die §§ 24 Abs. 1, 2, und 26 finden analog Anwendung. Der Betrieb des Grablichtes ist nur mit Teelichtern oder elektrischen Kerzen gestattet. Herkömmliche Grablichter sind nicht zugelassen und

werden von der Friedhofsverwaltung entfernt. Ausladender Blumenschmuck, der die nebenliegenden Platten behindert oder verschmutzt, wird ebenfalls durch die Friedhofsverwaltung entfernt.

9. § 21 erhält folgende Überschrift:

Grabkammern

Artikel II :

Diese Satzung tritt am 01. April 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) – in der zur Zeit gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Burscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Burscheid, den

Der Bürgermeister

Caplan